

RS Vwgh 1986/10/24 84/17/0119

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.1986

Index

37/01 Geldrecht Währungsrecht

Norm

DevG §2;

DevG §3;

Rechtssatz

Für eine devisenrechtliche Bewilligung ist es ohne Bedeutung, ob die geschäftliche Tätigkeit des Antragstellers in Österreich ansonsten zu Devisenzuflüssen in beträchtlicher Höhe geführt hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984170119.X07

Im RIS seit

12.12.2000

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at